

1. Geltungsbereich

Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle aktuellen, wie auch zukünftigen Geschäftsbeziehungen der Firma Natursteinwelten Stefan Ogrczall GmbH mit ihren Kunden, unabhängig davon, ob der Kunde Unternehmer oder Verbraucher ist. Bei Auftragserteilung sind die nachfolgenden AGB als Vertragsbestandteil vereinbart. AGB von Kunden gelten nur dann, wenn sie vor bzw. bei Vertragsschluss schriftlich von uns anerkannt werden.

2. Preise

Die Preise gelten ab Betriebsstätte Zülpich, zuzüglich Versand, Vorracht, Verpackung und Beschaffungskosten. Angebote um eine Versicherungsleistung zu generieren, berechnen wir nach Zeitaufwand, Fahrtkosten und Spesen. Maßgebend sind stets Einzelpreise, auch wenn im Angebot ein Gesamtpreis angegeben wurde. Die Angebotspreise sind projekt-/ objektbezogen und nur bei der Bestellung der gesamten Angebotsmenge verbindlich. Die für die Angebotsausarbeitung erforderlichen Unterlagen (Zeichnungen, usw.) sind uns kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Versäumt es der Kunde für die Kalkulation wichtige und verbindliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen und führt dies zu einer fehlerhaften Kalkulation, sind wir berechtigt die Preise entsprechend neu zu kalkulieren. Geänderte Maße oder Leistungen führen zu einer Neukalkulation. Mit Änderung, Neukalkulation oder Erstellung eines neuen Angebots wird das vorherige ungültig. An eigenen Plänen und Entwürfen, die wir auf Wunsch des Kunden ausarbeiten, behalten wir uns alle Rechte vor. Hierbei entstehende Kosten sind von dem Kunden zu tragen. Mehraufwendungen zur Herstellung, bzw. Montage und Transportaufwand gehen zu Lasten des Kunden. Bedarfs-, Eventual- oder Alternativpositionen sind Einzelpreise und nicht in der Angebotssumme enthalten. Die Natursteininformationen sowie Produktinformationen der Zulieferanten und Hersteller sind Bestandteil unserer Angebote und Aufträge. Sie werden dem Besteller übergeben und können zusätzlich in unserem Betrieb sowie auf unserer Website www.natursteinwelten.net eingesehen werden. Mit Abschluss eines Vertrages bestätigt der Kunde, sich ausreichend über das verkaufte Produkt informiert zu haben. Bei § 13b UStG ist bei Auftragserteilung ein gültiges Freistellungszertifikat vorzulegen. Festpreise beziehen sich auf die im Angebot aufgeführten Leistungen; Zusatzleistungen werden gegen Vergütung ausgeführt. Preisangaben sind netto und verstehen sich zzgl. der aktuellen gültigen MwSt. ab Lager Zülpich.

3. Mindestabrechnung, Maßberechnung, Zusatzarbeiten

Basis für Zuschnitt, Herstellung und Abrechnung von Werkstücken ist eine rechteckige Form. (Hergestellte) Allgemeine Werkstücke werden mit einer Mindestmaß/-abrechnung von 1,00 m Länge und 0,20 m Breite, hilfsweise mit 0,20 m² Grundfläche je Stück berechnet, auch wenn die Fläche(n) kleiner ausfällt. Stosstritte werden mit einem Mindestmaß/-abrechnung von 1,00 m Länge und 0,16 m Breite, hilfsweise mit 0,16 m² Grundfläche je Stück berechnet. Weitere Leistungen werden als Zulagen gesondert berechnet. Für Arbeiten je fdm gilt eine Mindestmaß/-abrechnung von 1,00 m; für Abrechnung nach Stück gilt 1 Stück, Bearbeitungen per m² werden mit 1,00 m² berechnet. Sockelleisten werden mit mind. 1,00 m Länge berechnet. Bodenplatten und Fliesen werden per m² berechnet; Für deren Mindestabrechnung gilt eine ganze Platte in vollen Paketen oder nach tatsächlicher Abpackung im Lieferantenbündel. Die Ausführung von Silikonfugen wird gesondert berechnet. Maßgebend für Werksteinarbeiten jeglicher Art in Material, Ausführung, Nebenleistung, Aufmaß und Abrechnung sind unsere Angebote.

4. Arbeiten zum Nachweis, Anfahrten, Fahrtkosten, Energiekosten

Eine Abrechnung von Arbeiten zum Nachweis erfolgt nach der Dauer von Ankunft beim Kunden / Projekt bis Abfahrt beim Kunden, abzgl. Pausenzeiten. Zu Arbeitszeiten gehören alle anfallenden Arbeiten, wie auch Wartezeiten sowie außerordentliche Besorgungsfahrten, Erfassung von Baustellenbuch und Besprechungen / Ortstermine. Zu jeder Arbeitsaufnahme am Projekt gehört eine Anfahrt, die durch einen festgelegten km-Wert je Mitarbeiter-Qualifikation im Angebot individuell definiert wird. Für die Anfahrt wird eine Wegstrecke hin berechnet. In dem Wert sind Kosten für Energie, Fahrzeugnutzung, Rüstzeit und Wartezeiten, z.B. Stau / Beladungen enthalten. Hilfsweise gilt 2,09 € netto je 1 km je 1 Mitarbeiter für die Hinweg-Strecke vom Werk zum Projekt. Der Kunde stellt zumutbar erreichbare Parkmöglichkeiten am Projekt zur Verfügung, Kosten für Parkplatznutzung oder Kosten aus Parkraumnutzung jeglicher Art werden 1:1 an den Kunden weitergereicht. Für die Dauer der Tätigkeiten sind zumutbare Bedingungen zu schaffen, z.B. Zugang zu sauberen sanitären Einrichtungen, Zugang zu Wasser, Strom. Beschaffung oder Bereitstellung durch uns erfolgt kostenpflichtig zu Lasten des Bestellers. Übernachtungen, Kost und Logis werden gesondert nach Aufwand in Rechnung gestellt.

5. Gewährleistung

Silikonfugen sind Wartungsfugen und von der Garantie / Gewährleistung ausgeschlossen. Werkseitig ausgeführte Behandlungen, z.B. Imprägnierungen, Beschichtungen, Versiegelungen, Veredelungen nutzen sich ab und sind als Wartungselemente von der Garantie / Gewährleistung ausgeschlossen. Verfügen im Allgemeinen unterliegen physikalischen sowie chemischen Belastungen; sie werden spröde, nutzen sich ab, verfärben sich oder reißen und sind daher von Gewährleistung / Garantie ausgeschlossen; Die Materialauswahl wird möglichst den Wünschen des Kunden entsprechend vorgenommen. Vorgelegte Muster repräsentieren die gewählte Gesteinsart. Natürliche, bzw. vorkommenbedingte Abweichungen in Farbe, Struktur, Textur, Terrassierungen, optischen Erscheinungsbilder sind Gesteinscharakteristika und stellen keine Mängel dar. Einwendungen gegen die Richtigkeit und Beschaffenheit der Lieferung haben, sofern es sich nicht um verborgene Mängel handelt, unverzüglich, jedoch spätestens 5 Tage nach Erhalt der Ware zu erfolgen. Das Recht zur Beanstandung erlischt bei Weiterverarbeitung oder Einbau. Alle Mängelrügen müssen schriftlich angezeigt werden. Im Geschäftsverkehr mit Endkunden gewähren wir Garantie auf 2 Jahre, soweit das Aufmaß und die Montage von uns durchgeführt wurden. Für Schäden, die durch den Endkunden oder Händler verursacht werden, wird keine Gewährleistung oder Haftung übernommen. Bei Mängeln oder Fehlern von zugesicherten Eigenschaften beschränken sich die Gewährleistungsansprüche des Kunden auf Ersatzlieferung oder Nachbesserung nach unserer Wahl. Dabei sind auch mehrfache Nachbesserungen zulässig. Bei fehlergeschlagener Nachbesserung oder Lieferung innerhalb angemessener Frist, kann der Kunde nach seiner Wahl Wandlung des Vertrages oder Preisminderung verlangen. Bei Montagebeschäden durch unsere Mitarbeiter ist der Ersatz des Schadens auf höchstens die dreifache Auftragssumme beschränkt. Für vom Kunden gestellte Ware übernehmen wir keine Gewährleistung. Mit Ingebrauchnahme jeglicher Art gilt die Ware/Leistung als einredefrei abgenommen.

6. Haftungsbegrenzung

Wegen der Verletzung vertraglicher und außervertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug, Verschulden bei Vertragsanbahnung sowie unerlaubter Handlung haften wir nur in Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, wobei die Haftung beschränkt ist auf bei Vertragsschluss vorhersehbare vertragstypische Schäden. Vorstehende Haftungsbegrenzungen gelten nicht in Fällen des schuldhaften Verstoßes gegen wesentliche Vertragspflichten soweit die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird. Sie gelten zudem nicht bei Schäden des Lebens, der Gesundheit, in Fällen zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie dann, wenn wir Mängel der Ware arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit garantiert haben.

7. Gewährleistung auf Verwendung oder Umarbeitung fremdelieferter Bau- und Werkstoffe

Beauftragt uns ein Kunde, an seinen bauseits gestellten Waren, Produkten, Werkstücken, Hilfsmitteln, Änderungen durchzuführen, erfolgt dieses auf Gefahr des Kunden unter Ausschluss jedweder Gewährleistung und Garantie. Für Einbauten oder Montagen von bauseits gestellten Waren übernehmen wir die Gewährleistung für unsere Montageleistungen. Unsere Gewährleistung bezieht sich nur auf die Arbeit. Ersatzbeschaffungen jeglicher Art haben durch den Auftraggeber zu erfolgen. Bereits ausgeführte Leistungen, bis zum Bruch oder Zerstörung der Materialien oder vorzeitigen Beendigung von Aufträgen, sind ebenso zu begleichen wie die neuen Versuche der Herstellung und Leistungen an Ersatzmaterialien.

8. Lieferfristen

Die im Vertrag enthaltenen Lieferfristen sind ca.-Angaben und bestimmen nur annähernd den Leistungszeitraum. Nach Klärung aller kaufmännischen und technischen Details beginnt die Frist zu laufen. Bei Behinderung durch Witterungseinflüsse, Nichtanfall des benötigten Rohmaterials und bei Ereignissen höherer Gewalt sind wir berechtigt, die vertraglich vereinbarten Lieferfristen um die Dauer der Behinderungen zu verlängern. Dadurch können wir nicht in Lieferverzug gesetzt werden. Gleiches gilt bei Streik und Betriebsstörungen (sowohl bei Zulieferern als auch in unserem Werk). Bei Eintritt der vorher genannten Umstände, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung bestehen in diesen Fällen nicht.

9. Lieferung, Schadensmeldung

Die Beförderung einschl. des Verladens der Lieferung erfolgt auf Gefahr und Rechnung des Bestellers. Der Gefahrenübergang erfolgt in jedem Fall beim Verlassen unserer Werkstätte. „Lieferung frei Baustelle“ oder „frei Lager“ bedeutet ohne Abladen durch den Anlieferer. Versandweg und -mittel sind mangels besonderer Vereinbarung unserer Wahl überlassen. Wird bei Anlieferung ein offensichtlicher Schaden festgestellt, ist dieser schriftlich aufzunehmen und vom Empfänger zur Kenntnisnahme und unter Vorbehalt gegenzeichnen zu lassen. Erfüllt der Empfänger diese Obliegenheit nicht, sind wir nicht mehr schadenersatzpflichtig, es sei denn, der Empfänger weist nach, dass der Schaden bereits vor Versendung eingetreten ist. Eingetretene Schäden nach Übergabe oder Anlieferung / Montage werden von uns nicht akzeptiert. Für Wartezeiten bei der Anlieferung wird mit Ablauf einer Stunde eine Wartegebühr ab 62,81 € netto zzgl. MwSt. je angefangene Stunde fällig. Bei erfolglosem Anlieferungsversuch, Zurückweisung oder Annahmeverweigerung und Nichtabnahme von gelieferten Waren werden Transportkosten sowie die Rücktransportaufwendungen fällig, auch, wenn diese „kostenfrei“ vereinbart wurden.

10. Erfolgreiche Anfahrten, Aufmaße, Termine, Bemusterungen

Einfache Angebote und Kostenschätzungen werden i.d.R. kostenlos für den Kunden erstellt. In Einzelfällen erheben wir eine Bearbeitungspauschale, die im Auftragsfalle angerechnet werden kann. Wenn wir zum Aufmaß bestellt werden gilt ein Vertrag als geschlossen; Aufmaßleistungen sind kostenpflichtig. Wird bei Auftragsanbahnung unser Aufmaß erstellt und die nachfolgende Beauftragung bleibt aus, stellen wir den Aufwand in Rechnung, jedoch mind. 150 €. Bemusterungen sind kostenpflichtig.

11. Zahlung, Storno, Aufrechnung, Verzug

Der Kaufpreis ist bei Lieferung bzw. Abholung fällig. Rechnungen sind zahlbar innerhalb der auf dem Auftrag vereinbarten Zahlungsbedingungen. Die Ablehnung von Schecks oder Wechseln behalten wir uns ausdrücklich vor. Deren Annahme erfolgt nur zahlungshalber. Diskont- und Wechselspesen gehen zu Lasten des Kunden und sind sofort fällig. Zur Aufrechnung ist der Kunde nur berechtigt, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Der Kunde bleibt zur Zahlung auch verpflichtet, wenn er vor Lieferung und Montage den Auftrag storniert. Der Wert unserer ersparten Aufwendungen wird angerechnet. Der Kunde ist nicht berechtigt, gegen uns bestehende Ansprüche an Dritte abzutreten. Bei nicht lagermäßig vorhandenem Material berechnen wir eine Vorauszahlung von 50%. Bei teilweise bemängelter Ware oder Leistung, ist der Teil der mangelfreien Ware oder Leistung voll zu begleichen. Bei Überschreiten der Zahlungsstermine tritt automatisch Verzug ein und es fallen Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe an. Kosten für Inkassomaßnahmen, nebst Zinsen und Auslagen, sowie juristische Aufwendungen, gehen zu Lasten des Schuldners. Wir sind berechtigt, trotz evtl. anders lautender Bestimmungen des Kunden, Zahlungen zunächst auf dessen älteste Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so sind wir berechtigt, die Zahlungen zunächst auf Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.

12. Aufrechnungsverbot

Eine Aufrechnung gegen unsere Forderung ist - mit Ausnahme von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen - unzulässig. Gleiches gilt für Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten.

13. Eigentumsvorbehalt

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für unsere Saldoforderung. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich, soweit zulässig, auch auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Ware entstehender Erzeugnisse zu derer vollem Wert, wobei wir als Verarbeiter gelten. Die Ausübung des Eigentumsvorbehaltes bedeutet nicht den Rücktritt vom Vertrag. Der Kunde darf den Liefergegenstand vor der vollständigen Bezahlung weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie sonstigen Verfügungen durch Dritte hat der Kunde uns unverzüglich zu benachrichtigen.

14. Urheberrecht

Unsere Zeichnungen, Muster, Angebote bzw. Kalkulationsunterlagen dürfen weder nachgebildet noch für Aus-schreibungen verwendet bzw. Dritten zugänglich gemacht werden. Wir behalten uns sämtliche Urheber- und Verwertungsrechte vor. Bei Bestellungen nach fremden Entwürfen bzw. Zeichnungen setzen wir voraus, dass der Kunde das Ausführungsrecht hat und fremde Urheberrechte, etc, nicht verletzt werden.

15. Schriftform

Alle Erklärungen oder Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Abbedingung dieses Schriftformerfordernisses.

16. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand für sämtliche wechselseitigen Ansprüche wird, sofern der Kunde Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist - soweit die Zuständigkeit des Amtsgerichts besteht, Euskirchen vereinbart - soweit die Zuständigkeit des Landgerichts besteht, Bonn vereinbart.

17. Teilunwirksamkeit

Bei Unwirksamkeit einer oder mehrerer vorstehenden Bestimmungen bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

18. DSGVO

Für Datenspeicherung und Nutzung gilt die DSGVO; Daten werden im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben, Aufbewahrungs- und Informationspflichten erfasst. Dazu gehören weitere individuelle Angaben, die zur vertraglichen, geschäftlichen und kaufmännischen Behandlung notwendig sind. Über Vertragsabschluss und Schlussrechnung hinaus findet für wichtige Servicehinweise und Kundenbetreuung, eine Kontaktaufnahme in bekannten Formen statt. Alle von uns erstellten Dokumentationen werden ausschließlich für interne Zwecke eingesetzt. Die DSGVO kann z.B. unter <https://www.bfdi.bund.de/DE/Datenschutz/DatenschutzGVO/DatenschutzGVO-node.html> eingesehen werden.